

vor 300 Jahren beschäftigte man sich mit der Sache und Hieronymus Zurich in Annaberg erhielt zuerst ein Privilegium über eine, die Beseitigung jener Nachtheile bezweckende Erfindung, die aber nicht von ihm, sondern von einem gewissen Kreier ausgegangen war. Wir ersehen dies aus einem Rescripte des Kurfürsten August an Hans von Bernstein vom 8. August 1578, das aber über die Vorrichtungen, deren sich Zurich bediente, keine nähere Auskunft gibt. Es lautet:²

„Inliegend übersenden wir dir was bei uns unser Kammer-schreiber Joachim Kreier für sich und wegen seines Schwagers Caspar Schneider sel. nachgelassenen Erben eines Privilegii halben über den Hüttenrauch und Arsenicum, inmaßen Hieronymus Zurich auf S. Annaberg dasselbe gehabt, in Unterthänigkeit gesucht. Darauf haben wir ihnen zu Gnaden bewilligt, weil ihr Vater und Schwager die Kunst wie der Hüttenrauch zu Verhütung vieler Menschen Vergiftung aufgefangen und zu gut gemacht werden könne, am ersten erfunden und auf die Bahn gebracht haben soll, ihnen nach Endung gedachten Zurich's darüber habenden Freiheit ein Privilegium wie er dasselbe gehabt auf 10 Jahr mitzutheilen. Ist derhalben unser gnädigster Befehl du wollest ihnen nach Endung bemeldeten Zurich's Befreiung, das gebetene Privilegium auf 10 Jahr verfertigen und vollzogen zustellen. Doch daß sie zu Verhütung besorglicher großer Gefahr den Arsenic zu Dresden, wie bisher geschehen, nicht ablegen noch liegen lassen.“

3.

In früheren Zeiten betrachtete man den Luxus — wenn er nicht von den Fürsten oder sonstigen hochgestellten Personen ausging — als eine Landescalamität, als ein Hinderniß der Nationalwohlfahrt, die Gesetzgebung suchte ihm daher durch Polizei- und Kleiderordnungen entgegenzutreten. Man beab-

² Hauptstaatsarchiv's Copial no. 440 Bl. 180 b.